



Erläuterungen zur polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaats Bayern



Herausgeber:

Bayerisches Landeskriminalamt
Maillingerstraße 15, 80636 München
Telefon: (089) 1212-0

Email: blka@polizei.bayern.de

Redaktion:

Bayerisches Landeskriminalamt, Sachgebiet 512

Satz:

© Bayerisches Landeskriminalamt

Druck:

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung – auch nur auszugsweise – nur mit Quellangabe gestattet.

Bezug:

Polizeiliche Kriminalstatistik



Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen	4
Aufgaben und Bedeutung	4
Inhalt/ beteiligte Behörden	4
Erfassungszeitpunkt.....	4
Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik der Justiz	4
Tatort.....	4
Tatzeit.....	4
Opfer	4
Tatverdächtige	5
Nichtdeutsche Tatverdächtige/ Zuwanderer	5
Echte Tatverdächtigenzählung	5
Aufgeklärter Fall.....	5
Altersgruppen.....	5
Zählung der Fälle in den Tabellen	5
Schaden	6
Bevölkerungsdaten (Hinweis zum Zensus 2011)	6
Kriminalitätsquotienten	7
Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ).....	7
Häufigkeitszahl (HZ).....	7
Aufklärungsquote (AQ).....	7
Opferbelastungszahl (OBZ)	7
Straftatenkatalog (Deliktecatalog)	8
Straftatenobergruppen	8
Summenschlüssel (89..).....	8
890000 Straftaten insgesamt ohne AufenthG und AsylVfG.....	8
891000 Rauschgiftkriminalität	8
891100 Direkte Beschaffungskriminalität.....	9
892000 Gewaltkriminalität	9
892500 Mord und Totschlag.....	9
893000 Wirtschaftskriminalität	9
893100 Wirtschaftskriminalität bei Betrug.....	10
893200 Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht	10
893300 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	10
893400 Wettbewerbsdelikte	10
893500 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	10
893600 Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	10
894000 Sexueller Missbrauch von Kindern.....	11
895000 Menschenhandel insgesamt.....	11



896000 Straftaten gegen Jugendschutzbestimmungen.....	11
897000 Computerkriminalität	11
898000 Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor.....	11
898100 Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB.....	12
898200 Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz.....	12
898300 Straftaten auf dem Umwelt- u. Verbraucherschutzsektor gem. strafrechtlicher Nebengesetze .	12
899000 Straßenkriminalität insgesamt.....	12
899100 Straßenraub	13
899200 Straßendiebstahl	13
899500 Sachbeschädigung durch Graffiti	14
Sonderzeichen und Prozentzahlen in den Tabellen	14
Straftatenschlüssel.....	14

Erläuterungen

Aufgaben und Bedeutung

Die nach bundeseinheitlichen Regeln erfasste Polizeiliche Kriminalstatistik dient der

- Beobachtung von Kriminalität, einzelner Deliktsfelder, des Umfangs und der Zusammensetzung von Tatverdächtigenkreisen sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten
- Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorischen Planung und Entscheidung, kriminologischen und soziologischen Forschung sowie kriminalpolitischen Maßnahmen.

Inhalt/ beteiligte Behörden

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden die von der Bayerischen Polizei, der Bundespolizei und sonstigen bundesdeutschen Polizeibehörden bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche sowie die ermittelten Tatverdächtigen und Opfer erfasst, sofern die Taten im Freistaat Bayern begangen wurden. Einbezogen sind auch die von den Zollbehörden gemeldeten Rauschgiftdelikte.

Nicht enthalten sind Verkehrsdelikte, wohl aber Verstöße gegen die §§ 315, 315b StGB und 22a StVG, die nicht als Verkehrsdelikte im Sinne der PKS-Richtlinien gelten. Staatsschutzdelikte werden in der PKS nicht nachgewiesen.

Erfassungszeitpunkt

Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Sie berücksichtigt damit alle zu diesem Zeitpunkt bekannten Daten.

Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik der Justiz

Die Strafverfolgungsstatistik (Verurteiltenstatistik) der Justiz ist mit der PKS nicht vergleichbar, da sich Erfassungsgrundsätze unterscheiden und der einzelne Fall im Justizbereich eine andere strafrechtliche Wertung erfahren kann. Bedingt durch die Verfahrensdauer ist der Erfassungszeitpunkt der beiden Statistiken unterschiedlich.

Tatort

Tatort ist die politische Gemeinde, in der sich die rechtswidrige (Straf-) Tat ereignet hat (Ort der Handlung). Straftaten, die sich auf deutschen Schiffen oder Luftfahrzeugen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen, werden im Bundesland des Heimat(flug)hafens mit Tatort "unbekannt" erfasst. Bei Straftaten, die sich auf ausländischen Handelsschiffen oder nichtmilitärischen Luftfahrzeugen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ereignen, gilt der deutsche Anlegehafen bzw. Landflughafen als Tatort.

Tatzeit

Die Tatzeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, wird das Ende des Zeitraumes als Tatzeit erfasst. Bei unbekannter Tatzeit, ist der denkbare Tatzeitraum anzugeben.

Opfer

Opfer sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar gerichtet hat. Opfer werden bei allen Delikten erfasst, die im Deliktekatalog, der den Tabellen zum Pressebericht angehängt ist, mit O gekennzeichnet sind. Das sind vor allem Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (z.B. Leben, Gesundheit)



Tatverdächtige

Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis zumindest hinreichend verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Um ein möglichst vollständiges Bild der erfassbaren Sicherheitslage zu erhalten, werden in der Erfassung zur PKS auch von nicht strafmündigen Kindern oder von schuldunfähigen psychisch Kranken begangene Taten einbezogen. Über die Schuldfrage hat die Justiz und nicht die Polizei zu befinden.

Nichtdeutsche Tatverdächtige/ Zuwanderer

Nichtdeutsche Tatverdächtige sind Personen mit ausländischer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit und Staatenlose. Als Zuwanderer werden diejenigen nichtdeutschen Tatverdächtigen bezeichnet, bei denen folgende Aufenthaltsgründe erfasst wurden: unerlaubter Aufenthalt, Asylbewerber, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, Duldung (z.B. abgelehnte Asylbewerber), international/ national Schutzberechtigte und Asylberechtigte.

Beim Vergleich mit der ausländischen Bevölkerung ist zu beachten, dass die Zahl der nichtdeutschen Personen, die sich tatsächlich im Berichtsjahr im Freistaat Bayern aufhielten, wesentlich höher ist, da Stationierungsstreitkräfte, Touristen, Durchreisende sowie sich unerlaubt Aufhaltende in den Bevölkerungszahlen nicht enthalten sind.

Echte Tatverdächtigenzählung

Ein Tatverdächtiger, für den in einem Ermittlungsverfahren mehrere Fälle der gleichen (Straf-)Tat festgestellt wurden, wird nur einmal gezählt. Werden ihm im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird er für jeden Schlüssel gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen und für die Gesamtzahl der Tatverdächtigen jeweils nur einmal registriert.

Die Summe der Tatverdächtigen aus den einzelnen Straftaten(-gruppen) ist daher größer als die Gesamtzahl der Tatverdächtigen.

Aufgeklärter Fall

Ein aufgeklärter Fall ist die rechtswidrige (Straf-)Tat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Altersgruppen

Personen werden als

Kinder	vor Vollendung des 14. Lebensjahres, als
Jugendliche	ab Vollendung des 14. Lebensjahres, als
Heranwachsende	ab Vollendung des 18. Lebensjahres und als
Erwachsene	ab Vollendung des 21. Lebensjahres

gezählt.

Zählung der Fälle in den Tabellen

In den meisten Spaltendefinitionen kommt eine Formulierung in der Art „erfasste Fälle...; Anzahl der Fälle“ vor. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Aufsummieren aller Fälle bzw. der zugeordneten Tatverdächtigen, die den jeweiligen Kriterien entsprechen, nach folgenden grundsätzlichen Regeln.

Zu einem übergeordneten Schlüssel werden alle untergeordneten Schlüssel gezählt, die sich auf einen der direkt oder indirekt untergeordneten Schlüssel oder auf den Schlüssel selbst beziehen.

Ein indirekt untergeordneter Schlüssel der mehrfach in einen übergeordneten Schlüssel einfließen kann, wird im übergeordneten Schlüssel aber nur einmal gezählt.

Beispiel:

Der Erfassungsschlüssel **211110** (Raub auf Geldinstitute, Banken und Sparkassen gem. § 249 StGB) geht **direkt** in den Übergeordneten Schlüssel **211100** (Raubüberfälle auf Geldinstitute (Banken/ Sparkassen)) ein, **indirekt** in **211000** (Raub, räuberische Erpressung auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen), **210000** (Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gem. §§ 249-252, 255, 316a StGB), **200000** (Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit) und ----- (Straftaten insgesamt).

Indirekt heißt vermittelt über den Oberschlüssel der nächst höheren Zähllebenen.

In hierarchischer Darstellung:

200000 (Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

210000 (Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB)

211000 (Raub, räuberische Erpressung auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen),

211100 (Raubüberfälle auf Geldinstitute Banken/ Sparkassen)

211110 (Raub auf Geldinstitute Banken/Sparkassen gem. § 249 StGB)

Der Erfassungsschlüssel **211110** geht aber auch

direkt in den Summenschlüssel **892000** (Gewaltkriminalität), **893000** (Wirtschaftskriminalität) und **indirekt** in den Deliktschlüssel ----- (Straftaten insgesamt) ein.

In hierarchischer Darstellung:

----- (Straftaten insgesamt)

892000 (Gewaltkriminalität)

893000 (Wirtschaftskriminalität)

211110 (Raub auf Geldinstitute Banken/Sparkassen gem. § 249 StGB)

Schaden

Schaden ist nur der Geldwert (Verkehrswert) der durch die Straftat rechtswidrig erlangten oder durch Brandstiftung oder Sachbeschädigung zerstörten Güter. Eine Erfassung erfolgt nur bei bestimmten, im Straftatenkatalog gekennzeichneten und vollendeten Taten. Der Schaden einer Sachbeschädigung, die Nebenfolge eines schwereren Delikts ist, oder Folgeschäden werden nicht berücksichtigt.

Bevölkerungsdaten (Hinweis zum Zensus 2011)

Die Einwohnerzahlen und der Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns (Stand zum 31.12. des Vorjahres) werden den Statistischen Tabellen des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung entnommen. Die im Jahr 2011 bundesweit durchgeführte Volkszählung (**Zensus 2011**; www.statistik.bayern.de) führte dazu, dass die Bevölkerungszahlen nach unten korrigiert wurden. Eine **gesunkene Bevölkerungsanzahl** zieht einen **generellen Anstieg** der **Kriminalitätsquotienten** (Häufigkeitszahl, Tatverdächtigenbelastungszahl, Opferbelastungszahl) nach! Aufgrund einer Entscheidung des bundesweiten Fachgremiums für Kriminalstatistik (Kommission Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes und der Länder) werden für die Länder die Belastungszahlen für das Jahr 2012 nicht neu mit den Einwohnerdaten des „Zensus 2011“ berechnet. Deshalb ist der Vergleich der Belastungszahlen mit dem Vorjahr nur eingeschränkt aussagekräftig.



Kriminalitätsquotienten

Die Kriminalitätsquotienten sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der Kriminalität errechneten Werte.

Als Kriminalitätsquotienten werden die **Tatverdächtigenbelastungszahl**, die **Häufigkeitszahl** und die **Aufklärungsquote** bezeichnet.

Die **Opferbelastungszahl** zählt ebenfalls zu den Kriminalitätsquotienten.

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohner¹ der entsprechenden Bevölkerung. Bei dieser Berechnung bleiben sowohl Tatverdächtige als auch Einwohner unter 8 Jahren unberücksichtigt.

$$(TVBZ = \frac{\text{Tatverdächtige ab 8 Jahren} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}^1 \text{ ab 8 Jahren}})$$

Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl (HZ) ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100 000 Einwohner¹. Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus.

$$(HZ = \frac{\text{Straftaten} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}^1})$$

Aufklärungsquote (AQ)

Die Aufklärungsquote (AQ) bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum. Aufklärungsquoten über 100% können entstehen, wenn im Berichtszeitraum noch Fälle aus den Vorjahren nachträglich aufgeklärt wurden.

$$(AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}})$$

Opferbelastungszahl (OBZ)

Die Opferbelastungszahl (OBZ) oder das Opferrisiko ist die Zahl der gemeldeten Opfer, errechnet auf 100 000 Einwohner¹ der entsprechenden Bevölkerung.

$$(OBZ = \frac{\text{Opfer} \times 100.000}{\text{Einwohner}^1})$$

1) Stichtag der Einwohnerdaten ist jeweils der 01.01. des Berichtsjahres, ersatzweise der zuletzt verfügbare Einwohnerstand, der dann besonders benannt ist.



Straftatenkatalog (Deliktecatalog)

Straftaten werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nach dem sechsstellig verschlüsselten Straftatenkatalog ausgewiesen, der nach strafrechtlichen und kriminologischen Aspekten aufgebaut ist. Er definiert nicht nur die Straftaten und -schlüssel, sondern auch die Schlüsselbereiche und die Beziehungen zwischen Schlüsselbereichen und Schlüsseln. Schlüssel und Beziehungen zusammen bilden keine einfache Hierarchie (siehe: **Zählung der Fälle in den Tabellen**), da untergeordnete Schlüssel in mehrere übergeordnete Schlüssel einfließen können.

Straftatenobergruppen

-----	Straftaten insgesamt
000000	Straftaten gegen das Leben
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
****00	Diebstahl insgesamt
3***00	einfacher Diebstahl
4***00	schwerer Diebstahl
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte
600000	Sonstige Straftatbestände gemäß StGB
700000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze

Summenschlüssel (89..)

Diese Summenschlüssel sind Zusammenfassungen von Straftatenschlüsseln nach kriminologischen Gesichtspunkten.

890000 Straftaten insgesamt ohne AufenthG und AsylVfG

Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Straftaten und Tatverdächtigen ohne die ausländer-spezifischen Delikte ausgewiesen:

-----	Straftaten insgesamt ohne
725000	Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz / EU

891000 Rauschgiftkriminalität

umfasst folgende Straftaten:

218000	Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln
*71000	Diebstahl insgesamt von Betäubungsmitteln aus Apotheken
*72000	Diebstahl insgesamt von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen
*73000	Diebstahl insgesamt von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern
*74000	Diebstahl insgesamt von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern
*75000	Diebstahl insgesamt von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln
542000	Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln
730000	Rauschgiftdelikte



891100 Direkte Beschaffungskriminalität

umfasst folgende Straftaten:

218000	Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln
*71000	Diebstahl insgesamt von Betäubungsmitteln aus Apotheken
*72000	Diebstahl insgesamt von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen
*73000	Diebstahl insgesamt von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern
*74000	Diebstahl insgesamt von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern
*75000	Diebstahl insgesamt von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln
542000	Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln

892000 Gewaltkriminalität

umfasst folgende Straftaten:

010000	Mord
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen
111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
221000	Körperverletzung mit Todesfolge
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung
233000	Erpresserischer Menschenraub
234000	Geiselnahme
235000	Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

892500 Mord und Totschlag

010000	Mord
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen

893000 Wirtschaftskriminalität

Als Wirtschaftskriminalität sind anzusehen:

1. Die Gesamtheit der in § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 6b GVG aufgeführten Straftaten (Stand vom 30.07.2009) - jedoch ohne Computerbetrug, vgl. Ziffer 6a:
 - 1) Nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem SE-Ausführungsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, dem Genossenschaftsgesetz und dem Umwandlungsgesetz,
 - 2) nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach dem Wertpapierhandelsgesetz,
 - 3) nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
 - 4) nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,
 - 5) des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
 - 5a) der wettbewerbsbeschränkenden Absprache bei Ausschreibungen sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,



6a) des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung, der Bestechung und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, -Computerbetrug ist wegen der Dominanz der Automatenmanipulationen gemäß Abstimmung mit der Kommission Wirtschaftskriminalität nicht immer Wirtschaftskriminalität -

b) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,

soweit zur Beurteilung des Falls besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

893100 Wirtschaftskriminalität bei Betrug

umfasst folgende Straftaten (nur Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja):

510000 Betrug

893200 Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht

umfasst folgende Straftaten (nur Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja):

560000 Insolvenzstraftaten StGB

712200 Insolvenzverschleppung HGB

893300 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.

umfasst folgende Straftaten (nur Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja):

513000 Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug

514100 Kreditbetrug gemäß § 265b StGB

514300 Kreditbetrug gemäß § 263 StGB

514500 Wertpapierbetrug

714000 Straftaten i.V.m. dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz

893400 Wettbewerbsdelikte

umfasst folgende Straftaten (nur Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja):

656000 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

715000 Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen

719200 Straftaten nach UWG ohne § 17

893500 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen

umfasst folgende Straftaten (nur Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja):

517300 Arbeitsvermittlungsbetrug

517700 Betrug z.N.v. Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern

522000 Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

713000 Straftaten i.V.m. Arbeitnehmerüberlassungs- und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

893600 Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen

umfasst folgende Straftaten (nur Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja):

513100 Prospektbetrug

513200 Anlagebetrug

513300 Betrug bei Börsenspekulationen

513400 Beteiligungsbetrug

521100 Untreue bei Kapitalanlagegeschäften



894000 Sexueller Missbrauch von Kindern

umfasst folgende Straftaten:

131010	Handlungen gemäß § 176 Abs. 5 StGB
131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB
131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB
131500	Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB
131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften § 176a Abs. 3 StGB
131700	Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176a StGB
131800	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge § 176b StGB

895000 Menschenhandel insgesamt

umfasst folgende Straftaten:

236000	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
237000	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
238000	Förderung des Menschenhandels

896000 Straftaten gegen Jugendschutzbestimmungen

umfasst folgende Straftaten:

143100	Verbreitung pornographischer Erzeugnisse an Personen unter 18 Jahren
626100	Gewaltdarstellung - Schriften einer Person unter 18 Jahren angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht
721000	Straftaten gegen § 27 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes
722000	Straftaten gegen § 27 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes

897000 Computerkriminalität

umfasst folgende Straftaten:

516300	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten mit PIN
517500	Computerbetrug soweit nicht unter den Schlüssel 516300 bzw. 517900 zu erfassen
517900	Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten
543000	Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung
674200	Datenveränderung, Computersabotage
678000	Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen
715100	Softwarepiraterie (private Anwendung z.B. Computerspiele)
715200	Softwarepiraterie in Form gewerbsmäßigen Handelns

898000 Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor

umfasst folgende Straftaten:

662000	Wilderei
675000	Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen
676000	Straftaten gegen die Umwelt
677000	Gemeingefährliche Vergiftung
679000	Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz
716000	Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln (z.B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, ArzneimittelG, WeinG)
740000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor (neben Schlüssel 716000)



898100 Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB

umfasst folgende Straftaten:

676000 Straftaten gegen die Umwelt

898200 Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz

umfasst folgende Straftaten:

662000 Wilderei
 675000 Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen
 677000 Gemeingefährliche Vergiftung
 679000 Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz

898300 Straftaten auf dem Umwelt- u. Verbraucherschutzsektor gem. strafrechtlicher Nebengesetze

umfasst folgende Straftaten:

716000 Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln (z.B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, ArzneimittelG, WeinG)
 740000 Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor neben Schlüssel 716000)

899000 Straßenkriminalität insgesamt

umfasst folgende Straftaten:

111100 Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (Einzeltäter)
 111200 Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (durch Gruppen)
 132000 Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses
 213000 Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte
 214000 Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
 215000 Zechanschussraub
 216000 Handtaschenraub
 217000 Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen
 222100 Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen
 233300 Erpresserischer Menschenraub i.V.m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte
 234300 Geiselnahme i.V.m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte
 300100 Einfacher Diebstahl von Kraftwagen einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
 300200 Einfacher Diebstahl von Mopeds und Krafträdern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
 300300 Einfacher Diebstahl von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
 300700 Einfacher Diebstahl von/aus Automaten
 400100 Schwerer Diebstahl insg. von Kraftwagen
 400200 Schwerer Diebstahl insg. von Mopeds und Krafträdern
 400300 Schwerer Diebstahl insg. von Fahrrädern
 400700 Schwerer Diebstahl insg. von/aus Automaten
 *50*00 Diebstahl insgesamt an/aus Kraftfahrzeugen
 *90*00 Taschendiebstahl insgesamt
 623000 Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB
 674100 Sachbeschädigung an Kfz
 674300 Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen

899100 Straßenraub

umfasst folgende Straftaten:

- 213110 Raub auf Geld- und Kassenboten § 249 StGB
- 213120 Schwerer Raub auf Geld- und Kassenboten § 250 StGB
- 213130 Raub mit Todesfolge auf Geld- und Kassenboten § 251 StGB
- 213150 Räuberische Erpressung gegen Geld- und Kassenboten § 255 StGB
- 213210 Raub auf Spezialgeldtransportfahrzeuge § 249 StGB
- 213220 Schwerer Raub auf Spezialgeldtransportfahrzeuge § 250 StGB
- 213230 Raub mit Todesfolge auf Spezialgeldtransportfahrzeuge § 251 StGB
- 213250 Räuberische Erpressung gegen Spezialgeldtransportfahrzeuge § 255 StGB
- 214079 Räuberischer Angriff auf sonstige Kraftfahrer § 316a StGB
- 214100 Beraubung von Taxifahrern § 316a StGB
- 216010 Handtaschenraub gemäß § 249 StGB
- 216020 Handtaschenraub gemäß § 250 StGB
- 216030 Handtaschenraub mit Todesfolge gemäß § 251 StGB
- 216050 Räuberische Erpressung bei Handtaschenraub gemäß § 255 StGB
- 217010 Sonstiger Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 249 StGB
- 217020 Sonstiger schwerer Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 250 StGB
- 217030 Sonstiger Raub mit Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 251 StGB
- 217050 Sonstige räuberische Erpressung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 255 StGB
- 233300 Erpresserischer Menschenraub i.V.m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte § 239a StGB
- 234300 Geiselnahme i.V.m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte § 239b StGB

899200 Straßendiebstahl

umfasst folgende Straftaten:

- 400110 Diebstahl - besonders schwerer Fall § 243 StGB
- 400120 Diebstahl mit Waffen §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 244a StGB
- 400210 Besonders schwerer Fall des Diebstahls von Mopeds und Krafträdern § 243 StGB
- 400220 Besonders schwerer Fall des Diebstahls von Mopeds und Krafträdern gem. §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 244a StGB
- 400310 Besonders schwerer Fall des Diebstahls von Fahrrädern § 243 StGB
- 400320 Besonders schwerer Fall des Diebstahls von Fahrrädern gem. §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 244a StGB
- 400710 Besonders schwerer Fall des Diebstahls von/aus Automaten § 243 StGB
- 400720 Besonders schwerer Fall des Diebstahls von/aus Automaten gem. §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 244a StGB
- 450010 Besonders schwerer Fall des Diebstahls an/aus Kraftfahrzeugen § 243 StGB
- 450020 Besonders schwerer Fall des Diebstahls an/aus Kraftfahrzeugen gem. §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 244a StGB
- 450510 Besonders schwerer Fall des Diebstahls an/aus Kraftfahrzeugen von unbaren Zahlungsmitteln § 243 StGB
- 450520 Besonders schwerer Fall des Diebstahls an/aus Kraftfahrzeugen von unbaren Zahlungsmitteln gem. §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 244a StGB
- 490010 Besonders schwerer Fall des Taschendiebstahls § 243 StGB
- 490020 Besonders schwerer Fall des Taschendiebstahls gem. §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 244a StGB
- 490510 Besonders schwerer Fall des Taschendiebstahls von unbaren Zahlungsmitteln § 243 StGB
- 490520 Besonders schwerer Fall des Taschendiebstahls von unbaren Zahlungsmitteln gem. §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 244a StGB
- 300110 Diebstahl von Kraftwagen
- 300140 Unbefugter Gebrauch von Kraftwagen



300210	Diebstahl von Mopeds und Krafträdern
300240	Unbefugter Gebrauch von Mopeds und Krafträdern
300310	Diebstahl von Fahrrädern
300340	Unbefugter Gebrauch von Fahrrädern
300700	Einfacher Diebstahl von/aus Automaten
350000	Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen von sonstigem Gut
350500	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen von unbaren Zahlungsmitteln
390000	Taschendiebstahl
390500	Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln

899500 Sachbeschädigung durch Graffiti

umfasst folgende Straftaten:

674011	Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674111 u. 674311 § 303 StGB
674021	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674321 § 304 StGB
674111	Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz § 303 StGB
674311	Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 303 StGB
674321	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 304 StGB

Sonderzeichen und Prozentzahlen in den Tabellen

Geringe Werte besitzen nur sehr bedingte Aussagekraft. Deshalb erfolgt bei (Basis-) Zahlen, die kleiner als 20 sind kein Nachweis der prozentualen Veränderung, sie wird durch einen schrägen Strich "/" ersetzt. Prozentzahlen werden immer mit nicht gerundeten Zahlen berechnet. Bei Addition der ausgewiesenen Prozentzahlen kann dadurch ein Wert ungleich 100% entstehen.

Straftatenschlüssel

Die zur Erfassung der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Verfügung stehenden Deliktsschlüssel entnehmen Sie bitte, dem Arbeitsblatt Deliktekatalog der jeweiligen Tabelle zum Pressebericht.